

Hauptsatzung der Gemeinde Gülitz- Reetz

vom . .2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülitz-Reetz in ihrer Sitzung am . .2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name der Gemeinde

§ 2 Gemeindeteile

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

§ 5 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

§ 6 Zuständigkeit des Amtsdirektors

§ 7 Mitteilungspflicht und Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten der Mitglieder der Vertretung

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 9 Bekanntmachungen

§ 10 Sprachliche Regelung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gülitz-Reetz".

(2) Die Gemeinde Gülitz-Reetz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Putlitz-Berge.

§ 2 Gemeindeteile

Zur Gemeinde Gülitz-Reetz gehören die bewohnten Gemeindeteile:
Gülitz, Schönholz, Reetz, Wüsten Vahnow

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß den Regelungen der BbgKVerf beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 ~~und 2~~ bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde vorbehalten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 Zuständigkeit des Amtsdirektors

- (1) In die Zuständigkeit des Amtsdirektors fallen die Aufgaben gemäß § 54 BbgKVerf.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf und damit in der Zuständigkeit des Amtsdirektors gelten insbesondere:
- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände **der Gemeinde bis 5.000,00 Euro bis 10.000 Euro**,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden privaten Forderungen und öffentlichen Abgaben **bis 500,00 Euro ohne Wertgrenze** und Vereinbarungen über Ratenzahlungen.
 - c) Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden privaten Forderungen und öffentlichen Abgaben **bis 2.000 Euro**
 - e) ~~d)~~ Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich **bis 25.000,00 Euro**
 - e) ~~e)~~ die Aufnahme und Umschuldung von Krediten

§ 7 Mitteilungspflicht und Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten der Mitglieder der Vertretung

- (1) Gemeindeverteter und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ~~innerhalb von 4 Wochen~~ **unverzüglich** nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- ~~1.~~ **der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, , der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.** Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 2 **vier** Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) ~~Die Angaben nach Abs. 1 können auf der Internetseite des Amtes Putlitz-Berge veröffentlicht werden.~~

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 der **dieser** Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten **Grundstücksgeschäfte** und Vergaben
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) ~~Jeder hat das Recht, innerhalb der Sprechzeiten des Amtes Putlitz-Berge, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.~~ **Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Putlitz-Berge unter dem Punkt Politik → Sitzungskalender unter der jeweiligen Sitzung eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung im Büro des Sitzungsdienstes einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.**

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

~~(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:~~

<u>Gemeindeteil</u>	<u>Standort</u>
Gemeindeteil Gölitz	Bushaltestelle (Nähe Grundstück Dorfstr. 23)
Gemeindeteil Schönholz	Bushaltestelle

~~— Gemeindeteil Reetz — am Gebäude (Gemeindehaus) Hauptstraße 34a —
— Gemeindeteil Wüsten Vahrnow — Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr~~

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtputlitz-berge.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

~~(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.~~

(4) ~~(3)~~ Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen als Anlagen Bestandteile von Satzungen oder sonstigen Schriftstücken, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2 in Putlitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über den Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Alternative für abweichende Bekanntmachung der Sitzungen durch Aushang:

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

<u>Gemeindeteil</u>	<u>Standort</u>
Gemeindeteil Gülitz	- Bushaltestelle (Nähe Grundstück Dorfstr. 23)
Gemeindeteil Schönholz	- Bushaltestelle
Gemeindeteil Reetz	- am Gebäude (Gemeindehaus) Hauptstraße 34a
Gemeindeteil Wüsten Vahrnow	- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes www.amtputlitz-berge.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung

auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung in der Amtsverwaltung innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes Putlitz-Berge unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 **Sprachliche Regelung**

(1) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.09.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Putlitz, den . . .2024

Siegel

Hergen Reker
Amtdirektor